



**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Geography of Environmental Transformation
an der Universität Bayreuth
vom 25. Februar 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs	2
§ 3	Zugang zum Studium.....	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen.....	4
§ 5	Inkrafttreten	5
Anhang 1:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen	7
Anhang 2:	Eignungsverfahren.....	11

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Masterstudiengangs Geography of Environmental Transformation (TransFormGeo) wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs Geography of Environmental Transformation sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang Geography of Environmental Transformation vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:

- interdisziplinäre Problemlösungskompetenz bei raumbezogenen geographischen Fragestellungen im Kontext Umwelt-Gesellschaft;
- Befähigung zur umfassenden Analyse und Bewertung komplexer Umweltsysteme;
- vertieftes theoriebasiertes Verständnis der Funktion und Prozesse komplexer Umweltsysteme auf verschiedenen raum-zeitlichen Skalen;
- Herstellung und Bewertung von Bezügen zwischen natur- und kulturwissenschaftlichen Aspekten von Umweltsystemen;
- Kenntnisse modernster Techniken der Umweltanalytik, Datenerhebung, Datenanalyse und Modellierung zur Erfassung und Bewertung von Umweltsystemen;
- Befähigung zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

²Der Masterstudiengang Geography of Environmental Transformation wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

(2) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Praktikums von mindestens fünf Wochen in einer einschlägigen umweltwissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität. ²Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt. ³Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ⁴Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen.

- (3) ¹Der Masterstudiengang kann als Vollzeitstudiengang oder Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) im Bachelorstudiengang Geographie: Gesellschaft und Umwelt oder Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften- an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss;
 2. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben;
 3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen;
 4. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
- (2) ¹Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen. ²Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ³Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note „gut“ (2,5) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschluss-

zeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind.⁵Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 2 Abs. 1 APSO:
 1. Abweichend von Satz 3 besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern und jeweils einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter.
 2. Satz 4:
 - a) Abweichend wird eines der Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 71 BayHIG) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt.
 - b) Ergänzend dürfen Studierende als Gast hinzugezogen werden.
 - c) Ergänzend bestimmt der Fakultätsrat für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zeitgleich mit der Wahl der Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter eine feste Reihenfolge, in welcher die Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden. Für den Fall des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Fakultätsrat ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.
 3. Ergänzend zu Satz 5 muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (2) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen in den Modulbereichen B, C und F über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 3 und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten.
²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (3) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 14 Abs. 1 Satz 1 APSO:
 - a) Abweichend errechnet sich die Gesamtnote der Masterprüfung wie folgt: die Note der Modulbereiche A, B, C und F gehen mit je 10 %, das Modul Research Training mit 10 % und die Masterarbeit mit 50 % in die Gesamtnote ein.

- b) Ergänzend werden bei der Gesamtnotenberechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen, wenn in den Modulbereichen B, C und F mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind.
- (4) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 31 APSO:
- 1. Abs. 4:
 - a) Abweichend von Satz 1 ist die Masterarbeit in englischer Sprache vorzulegen.
 - b) Abweichend von Satz 5 muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.
 - 2. Ergänzend zu Abs. 5 sind auf Verlangen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden abzugeben. Zudem sind alle erhobenen Rohdaten, ausgewerteten Daten und Graphiken in digitaler Form bei der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter einzureichen.
 - 3. Ergänzend zu Abs. 7 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
 - 4. Ergänzend zur Masterarbeit werden die Inhalte der Masterarbeit in einem 15-minütigen Vortrag (Disputation) präsentiert. An den Vortrag schließt eine 15-minütige Diskussion an, die die Inhalte der Masterarbeit in einen größeren fachlichen Kontext stellt. Der Vortrag erfolgt vor den Gutachterinnen und/oder Gutachtern und der Öffentlichkeit. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Vortrag nicht öffentlich sein. Die Leistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei Bewertung mit „nicht bestanden“ kann der Vortrag einmal wiederholt werden. Die Disputation geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environmental Geography (M.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 8. Juli 2016 (AB UBT 2016/033), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environmental Geography (M.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 8. Juli 2016 (AB UBT

2016/039), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Module, die mehreren Bereichen zugeordnet werden können, dürfen nur einmal eingebracht werden.

Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 9 APSO:

- Ergänzend zu Abs. 2 Satz 6 kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses für die Beurteilung einer Klausur eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender herangezogen werden.

Abkürzungen:

	Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
+	Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
x/y	Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
()	Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
*	Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.
K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
P	Präsentation
E	Essay
B	Beitrag
semA	semesterbegleitende Aufgaben
sA	schriftliche Ausarbeitung

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung	Endnoten-relevant
	A Fundamentals of Geography and Environmental Transformation	10		
Fak229819	Introduction to Geography and Environmental Transformation	5	Portfolioprüfung: P* + B	x
Fak229820	Debated Topics	5	Portfolioprüfung: P* + B	x

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung	Endnoten-relevant
	B Earth, Soil, Surface	10		
Fak226251	Process Geomorphology	5	Portfolioprüfung: (semA K mP) 3/5 + B 2/5	x
Fak229799	Soils and Climate Change	5	Portfolioprüfung: K + B	x
Fak229948	Environmental Soil Physics	5	Portfolioprüfung: mP 3/5 + B 2/5	x
Fak229951	Natural Hazards	5	Portfolioprüfung: K + sA	x
	C Climate, Water, Vegetation	10		
Fak229802	Climate Change	5	Portfolioprüfung: mP + semA*	x
Fak211046	Ecological Climatology	5	Portfolioprüfung: H + B*	x
Fak229980	Biogeography and Global Ecology	5	Portfolioprüfung: (K mP) + P*	x
Fak229952	Population Ecology in Forest Ecosystems	5	Portfolioprüfung: (P B) + semA*	x
Fak227536	Dynamic Vegetation Ecology	5	Portfolioprüfung: B + P*	x
Fak229815	Changes in Hydrological Systems	5	Portfolioprüfung: K + P*	x
	D Environmental Focus	5		
	Es ist ein Modul aus dem Modulbereich B oder C zu belegen, welches dort nicht bereits erfolgreich absolviert wurde.	5	siehe Modulbereich B und C	
	E Research in Environmental Geography <i>Von den unten genannten Modulen ist das Modul Research Training verpflichtend zu absolvieren.</i>	20		
Fak229821	Research Training	10	sA	x
Fak229822	Conference	2	P* B*	
Fak229823	Conference	3	P* B*	

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung	Endnoten-relevant
Fak229824	Scientific Workshop / Science School	2	P* B*	
Fak229825	Scientific Workshop / Science School	3	P* B*	
Fak229826	Scientific Workshop / Science School	5	P* B*	
Fak229827	Scientific Workshop / Science School	10	P* B*	
Fak229828	Internship (5 weeks)	5	P* B*	
Fak229829	Internship (10 weeks)	10	P* B*	
	F Environment and Society	10		
Fak215125	Socio-Economic and Political Dimensions of Global Change	5	semA	x
Fak529998	Sport Ecology	5	Portfolioprüfung: P + (K E semA)	x
Fak229331	Ecosystem Services	5	Portfolioprüfung: K + semA*	x
	G Methods in Environmental Geography <i>Es sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu absolvieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Module aus einem Themenbereich oder mehreren Themenbereichen stammen.</i>	15		
	Statistics, Data Science and Artificial Intelligence			
Fak230000	Introduction to R – Basics and Data Handling	2	semA*	
Fak230001	Statistical Data Analysis with R	3	semA	
Fak230031	Spatial Statistics and Visualization with R	3	B*	
Fak213382	Time Series Analysis	5	Portfolioprüfung: semA* + P*	
Fak229956	AI in Environmental and Ecological Research	3	K* mP* P* B* semA*	
Fak229982	Ecoinformatics and Biogeographical Modelling	5	mP* P* semA*	
	GIS and Remote Sensing			
Fak229957	Advanced GIS	2	semA*	
Fak230003	Advanced Remote Sensing	3	semA*	
Fak229958	AI for Spatial Data Analysis	3	K* mP* P* B* semA*	

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung	Endnoten-relevant
	Environmental Models and Simulation			
Fak230004	Climate Data Modelling	3	semA*	
Fak118966	Mathematical Modeling for Climate and Environment	8	K mP	
Fak229949	Modelling Soil-Plant-Atmosphere Systems	5	Portfolioprüfung: semA + B	
Fak229959	Introduction to Environmental and Ecological Modelling	2	semA*	
Fak229996	Ecosystem Services Assessment of Landscapes	2	semA*	
Fak229997	Modeling Ecosystem Services	3	semA*	
	H Free Choice	5		
	<i>Gewählt werden können alle Module aus Masterstudiengängen der Universität Bayreuth, die nicht bereits integraler Pflichtbestandteil des Masterstudiengangs Geography of Environmental Transformation sind.</i>	5	Siehe jeweilige (F)PSO	
	I Research Skills	5		
Fak229970	Research Skills	5	Portfolioprüfung: semA* + B* + (P* B*)	
	J Masterarbeit (Master Thesis)	30		
Fak229830	Master Thesis & Disputation - Geography of Environmental Transformation	30	Masterarbeit + P*	x
	SUMME	120		

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Mit dem gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG festgelegten Verfahren wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Geography of Environmental Transformation an der Universität Bayreuth entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 festgestellt. ²Eignungsparameter sind:

- a) die sichere Beherrschung von Fachkenntnissen aus dem Erststudium in Geographie, Geoökologie oder einer anderen gleichwertigen Umweltwissenschaft, die für das Verständnis und die Analyse von Fragestellungen im Bereich Geography of Environmental Transformation relevant sind;
- b) ein ausgeprägtes Interesse an umweltwissenschaftlichen Fragestellungen, Reflexions- und Abstraktionsfähigkeit für das Verständnis eines interdisziplinären Studiengangs;
- c) die Fähigkeit, die fachliche Tiefe des Fachs passiv und aktiv in englischer Sprache zu durchdringen.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 APSO i.V.m. § 4 Abs. 1.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Die Unterlagen für die Zulassung zum Eignungsverfahren sind online über das Bewerbungsportal der Universität Bayreuth hochzuladen. ³Die Unterlagen müssen bis zum 15. Juni eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch über das Bewerbungsportal der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2.3 können für das Wintersemester bis zum 15. August über das Bewerbungsportal nachgereicht werden.

3.2 Folgende Unterlagen sind hochzuladen:

3.2.1 Eine schriftliche Begründung von maximal 2 DIN-A4 Seiten in englischer Sprache für die Wahl des Masterstudiengangs Geography of Environmental Transformation, in der die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang für besonders geeignet hält. Die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

- 3.2.2 Eine Erklärung, dass das Anschreiben mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.
- 3.2.3 Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht vom Studierenden zu vertreten sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.
- 3.2.4 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erstabschlusses, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.
- 3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache (eine DIN-A4 Seite) als ergänzende Information.
- 3.2.6 Soweit vorhanden, Nachweise
- a) einschlägiger besonderer Qualifikationen (z. B. studiengangrelevante Berufsausbildungen, Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, Praktika, Auslandsaufenthalte) oder
 - b) interdisziplinärer Studienkompetenzen.
- 3.2.7 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 APSO.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sind.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der hochgeladenen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang *Geography of Environmental Transformation* geeignet ist. ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Gesamtpunktzahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 bis 5.1.3). ⁴Die Punkte werden von je zwei Ausschussmitgliedern unabhängig voneinander vergeben. ⁵Die jeweilige Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Punkte werden nach den folgenden Kriterien vergeben:

5.1.1 Schriftliche Begründung gemäß Nr. 3.2.1 und besondere Qualifikation gemäß Nr. 3.2.6 Buchst. a

Die Qualifikationen, die sich aus den Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.1 und 3.2.6 Buchst. a ergeben, werden mit maximal 3,0 Punkten bewertet. Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit aus den vorgelegten Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers ein ausgeprägtes Interesse an dem Gebiet „*Geography of Environmental Transformation*“ deutlich wird und inwieweit das Potential gegeben ist, interdisziplinär und international zu arbeiten.

- a) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit (maximal 1 Punkte):
Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, sich in der englischen Sprache präzise und verständlich schriftlich auszudrücken.
- b) Interesse (maximal 1 Punkt):
Der Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und dem interdisziplinären und internationalen Charakter des Studiengangs kann strukturiert dargestellt werden.
- c) Besondere Qualifikationen (maximal 1 Punkt):
Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kompetenzen hinausgehen, z.B. Preise, Stipendium, studiengangrelevante Berufsausbildung, Praktika, Auslandsaufenthalte (gemäß Nr. 3.2.6 Buchst. a).

5.1.2 Fachspezifische Studienleistung gemäß Nrn. 3.2.3 und 3.2.4

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden mit maximal 5,0 Punkten bewertet.

Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt unter Be-

rücksichtigung des erkennbaren Leistungsspektrums anhand der Sachnähe zu elementaren Fächergruppen, worunter die naturwissenschaftlichen Grundlagen in Geographie, Geoökologie oder einer anderen Umweltwissenschaft besonders in den Bereichen Atmosphäre, Biosphäre, Geosphäre und Pedosphäre zählen.

5.1.3 Interdisziplinäre Studienkompetenz gemäß Nr. 3.2.6 Buchst. b

Der Masterstudiengang *Geography of Environmental Transformation* erfordert in besonderem Maße interdisziplinäres problemlösungsorientiertes Denken und Handeln in internationalem Kontext. Daher werden weitere maximal 2,0 Punkte für interdisziplinäre Studienleistungen, z. B. Zusatzstudium, im Ausland belegte Kurse, Sprachkurse oder andere Kurse außerhalb des Curriculums der Fächergruppe der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben.

5.2 Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 7 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.3 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 4 Punkte, erreicht haben, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. ²Auch Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 4 Punkte, jedoch weniger als 7 Punkte insgesamt erreicht haben und in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen weniger als 3 Punkte erreicht haben, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. ³Sie erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5.4 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit Bewertungen von mindestens 4 bis weniger als 7 Punkten, werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen, sofern die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses (Nr. 5.1.2) mit mindestens 3 Punkten bewertet wurden. ²Das Eignungsgespräch wird online, z. B. per Skype, durchgeführt. ³Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt; Nr. 6.2 gilt entsprechend. ⁵Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.5 ¹Das Eignungsgespräch ist für jede Bewerberin oder jeden Bewerber einzeln in Englisch durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In dem Gespräch muss die Bewerberin oder der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie oder er für den Studiengang geeignet ist. ⁴Das Eignungsgespräch wird von zwei Ausschussmitgliedern durchgeführt. ⁵Das Eignungsgespräch wird nach den folgenden Kriterien bewertet:

a) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit (10 %):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, sich in der englischen Sprache präzise

und verständlich mündlich auszudrücken, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen zu antworten.

b) Leistungsbereitschaft (20 %):

Die Bewerberin oder der Bewerber zeigt auf, dass eine spezifische Eignung für den Studiengang ein Leistungsniveau erwarten lässt, das das Leistungsniveau des Vorabschlusses deutlich überschreitet.

c) Fachliche Eignung (20 %):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, grundlegende Fragen der Umweltwissenschaften in angemessener Weise zu analysieren.

⁶Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Notenskala von 1 bis 5 fest.

⁷Bei der Festsetzung der Note werden jeweils die bisherigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Nr. 5.1.2 zu 50 % berücksichtigt. ⁸Aus den Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet. ⁹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Note von mindestens „gut“ (2,5) erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

¹⁰Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind für den Masterstudiengang Geography of Environmental Transformation nicht geeignet und erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

- 5.6 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der beteiligten Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Geography of Environmental Transformation gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Geography of Environmental Transformation nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

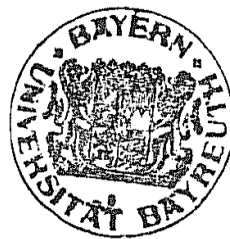
8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechselnde, Quereinsteigende), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Februar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Februar 2026, Az. A 3720.73 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2026.